

Forstamt Königstein • Ölmühlweg 17 • 61462 Königstein/Ts.

Aktenzeichen	S 13
Bearbeiter/in	Frau Schulze
Telefon	06174/-9286-0
E-Mail	ForstamtKoenigstein@forst.hessen.de
Fax	06174/9286-40
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	19. Juli 2021

## Information über Eichenprozessionsspinner

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Moment mehren sich Meldungen über Gespinstnester des Eichenprozessionsspinners (EPS). Dies nehmen wir zum Anlass, Ihnen einige Informationen über diesen Falter zur Verfügung zu stellen.

### Allgemeine Hinweise

- Der Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) ist ein ursprünglich aus den wärmeren Regionen Mitteleuropas stammender Falter. Als Folge des Klimawandels werden hessische Wälder zunehmend zu einem attraktiven Lebensraum. Befallen werden vorrangig lichte, gut besonnte Eichenwälder, Waldränder und Alleen.
- Gefahr für Personen besteht bei Kontakt mit den „Brennhaaren“ der Raupen. Diese werden ab dem 3. Larvenstadium ausgebildet und sind ein akutes Risiko für den Menschen während der Hauptfraßzeit im Juni und im Juli. Die Brennhaare sind mit kleinen Widerhaken ausgestattet und werden in die Nester, sogenannte Gespinste eingewebt.
- Sie können mit dem äußerst wirksamen Eiweißgift (Thaumetopoein) allergische Reaktionen herbeiführen. Zu den Symptomen gehören lokale Hautausschläge, die sich in punktuellen Hautrötungen, leichten Schwellungen, starkem Juckreiz und Brennen äußern. Reizungen an Mund und Nasenschleimhaut durch Einatmen der Haare können zu Bronchitis, schmerzhaftem Husten und Asthma führen. Begleitend treten Allgemeinsymptome wie Schwindel, Fieber, Müdigkeit und Bindehautentzündung auf. In Einzelfällen neigen überempfindliche Personen zu allergischen Schockreaktionen.
- Als Maßnahmen zum Selbstschutz wird empfohlen, befallene Areale zu meiden, auf den Hauptwegen zu bleiben, Raupen und Gespinste keinesfalls zu berühren, Kleider sofort zu wechseln und nach dem Kontakt mit Raupenhaaren zu duschen und Haare zu waschen, empfindliche Bereiche (z.B. Nacken, Hals, Unterarme) zu schützen und bei Auftreten von allergischen Symptomen den behandelnden Arzt oder Hautarzt aufzusuchen.

## Hinweise für den Waldbesitzer

Der Befall von Wäldern mit dem Eichenprozessionsspinner gilt als walddtypische Gefahr! Aus diesem Grund besteht keine Pflicht zur Beseitigung der Nester im Wald. Darüber hinaus ist die Beseitigung aller Gespinste bei einem flächigen Befall im Wald mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.

Grundsätzlich wird bei der Bekämpfung der Raupen des Eichenprozessionsspinners zwischen mechanischer und biologisch-chemischer Bekämpfung unterschieden. Dabei fällt seine Bekämpfung unter das Biozidgesetz, wenn man ihn bekämpft um die menschliche Gesundheit zu schützen und unter das Pflanzenschutzgesetz, wenn er bekämpft wird, um Eichen vor seinem Fraß zu schützen. Eine Bekämpfung darf nur von professionellen Anbietern vorgenommen werden und ist arbeits- und kostenaufwändig. Die chemische Bekämpfung muss im Mai, vor Ausbildung der Brennhaare im dritten Raupenstadium, erfolgen und wird mit dem Hubschrauber aus der Luft durchgeführt. Dabei gibt es zeitliche und räumliche Restriktionen. Mechanische Techniken bestehen im Absaugen oder Abkratzen der Nester. Eine gute Zusammenstellung enthält das Merkblatt des Umweltbundesamtes von 2019, das als PDF diesem Schreiben beigelegt ist.

Nur in besonderen Fällen, wenn ein Zusammenhang zwischen Ursache (Brennhaare des EPS) und Wirkung (Gesundheitsschäden) nachgewiesen ist, kann eine Verpflichtung des Waldeigentümers zur Beseitigung der dann konkreten Gefahr aufgrund einer behördlichen Anordnung des Gesundheitsamtes entstehen. Die Kosten wären dann von der anordnenden Behörde zu tragen.

Zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher empfehlen wir zunächst das Aufstellen von Warnschildern in besonders stark frequentierten Bereichen. Dies kann durch den örtlichen Revierleiter veranlasst werden.

An Erholungseinrichtungen und Waldrändern ist bei konkreter Gesundheitsgefahr eine Beseitigung der EPS auf Kosten der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers bei einzelnen Bäumen oder eine temporäre Sperrung möglich. Die Entscheidung trifft der Waldbesitzer.

Zur Information der örtlichen Bevölkerung haben wir bereits eine Pressemitteilung herausgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schulze

Ina-Maria Schulze, BLDH